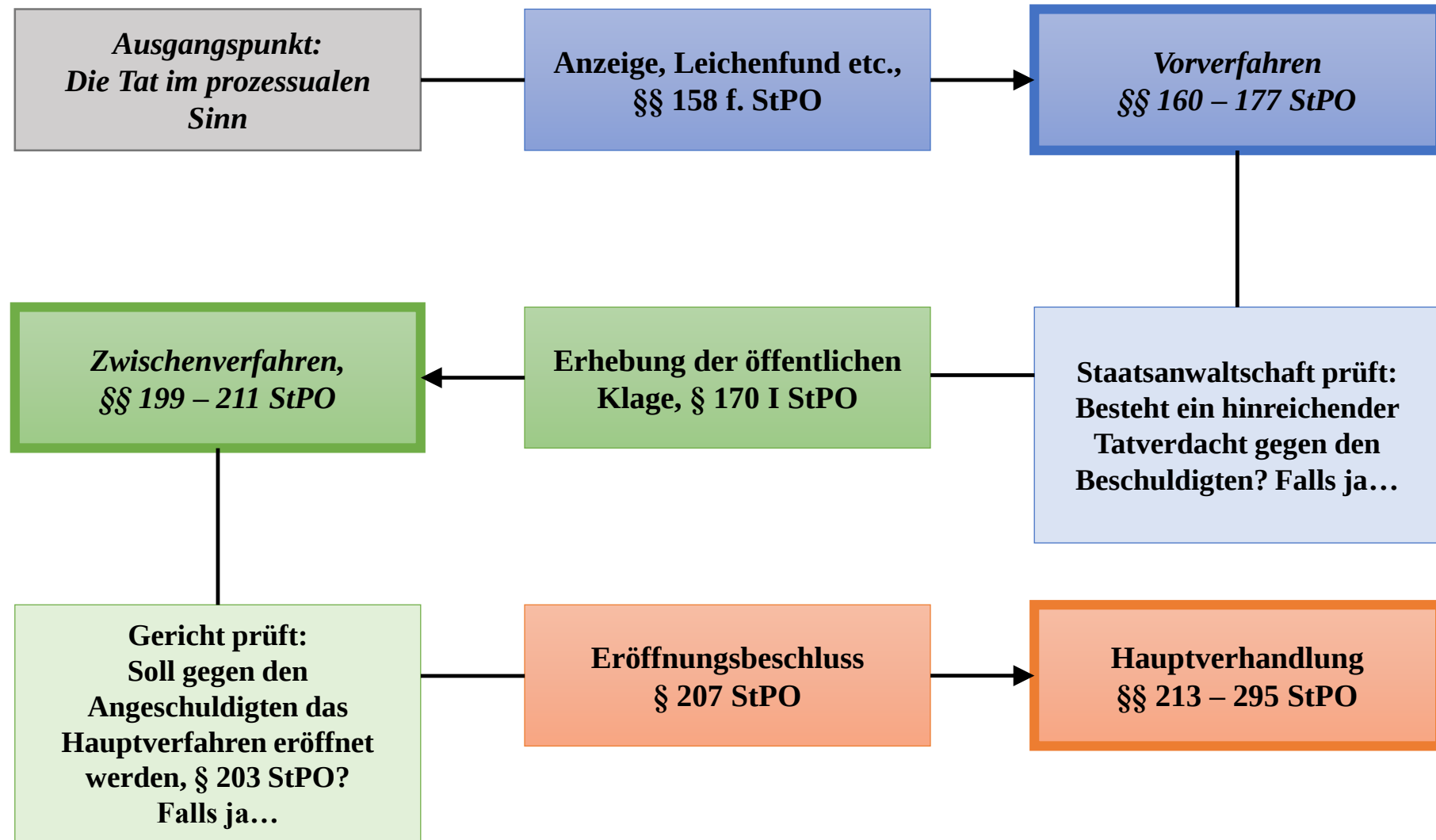
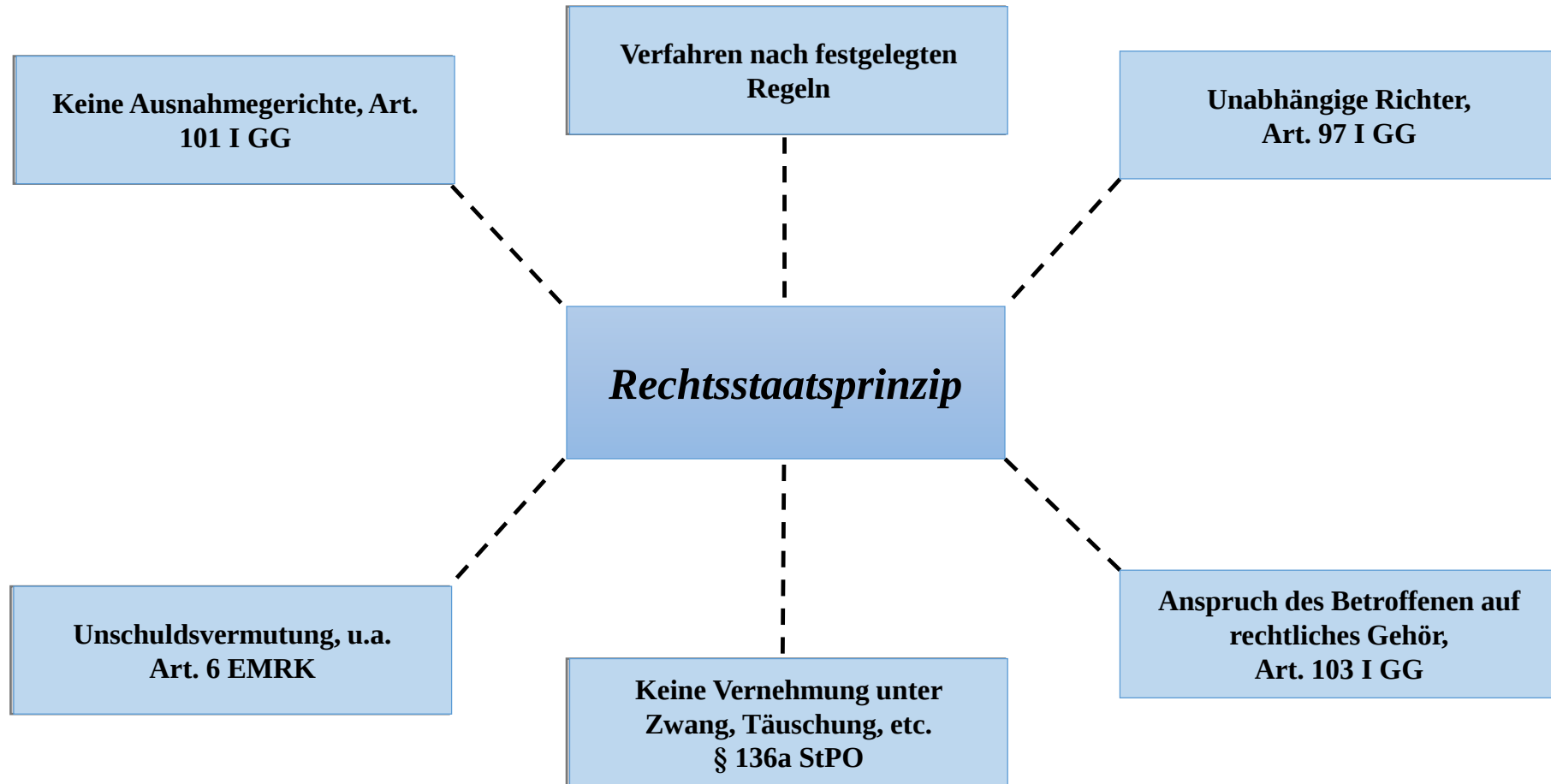


Grafik: Das Erkenntnisverfahren



Grafik: Strafverfahren und Rechtsstaatsprinzip



Übersicht: Sachliche Zuständigkeit

Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht/ Kammergericht
• § 25 GVG: Vergehen, wenn - diese zu den Privatklagedelikten gehören oder - nicht mehr als zwei Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten sind • § 24 GVG: Verbrechen und Vergehen, insoweit - keine Zuständigkeit des LG oder des OLG nach den §§ 74 Abs. 2, 74a, 120 GVG besteht. - nicht mehr als vier Jahre Freiheitsstrafe und keine Unterbringung in einer Psychiatrie zu erwarten sind, § 74 Abs. 1 GVG.	• § 74 GVG: Verbrechen und Vergehen, wenn - mehr als vier Jahre Freiheitsstrafe oder - die Unterbringung in einer Psychiatrie zu erwarten sind - die StA wegen besonderer Umstände nach § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GVG anklage beim LG erhoben hat. - der Katalog des § 74 Abs. 2 GVG erfüllt ist.	• § 120 GVG: Staatschutzsachen und Völkermord